Fall Nr. COMP/M.3787 - HEINEMANN / HDS RETAIL / JV

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004 ÜBER FUSIONSVERFAHREN

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE Datum: 08/02/2006

In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M3787

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften L-2985 Luxembourg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



Brüssel, den 08/02/2006

SG-Greffe(2006) D/200576-200577

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

ÖFFENTLICHE VERSION

An die anmeldenden Parteien

Betr.: Sache Nr. COMP/M.3787 – Heinemann / HDS Retail

Anmeldung vom 04.01.2006 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.

139/2004 des Rates¹

Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 6, 11.01.2006, S. 10

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 04.01.2006 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Gebr. Heinemann ("Heinemann", Deutschland) und das Unternehmen HDS Retail Deutschland GmbH ("HDS Retail", Deutschland), das von der Lagardère SCA ("Lagardère", Frankreich) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen FERS Flughafeneinzelhandelsgesellschaft Relay Services GmbH ("FERS", Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten.

_

ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Heinemann: Groß- und Einzelhandel mit Konsumgütern an Flughäfen, Grenzen und auf Schiffen;
 - HDS Retail: Einzelhandel mit Presse- und Medienerzeugnissen sowie Konsumgütern;
 - FERS: Einzelhandel mit Presse- und Medienerzeugnissen sowie Konsumgütern an Flughäfen.
- 3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 (a) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates fällt.
- 4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission, unterzeichnet Neelie KROES Mitglied der Kommission

² ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.